

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Freie Wähler/  
FDP/ PIRATEN  
Im Erfurter Stadtrat  
Herr Stassny

**DS 1467/16 – Ihre Anfrage zur Stadtratssitzung am 07.09.16  
öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Stassny,

Erfurt,

Zusammenfassend darf ich Ihre Anfrage zu den Steuersätzen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung für die Stadtratssitzung am 07.09.2016 wie folgt beantworten:

Die Landeshauptstadt Erfurt befindet sich aktuell in einer schwierigen finanziellen Lage und der Haushaltsplan 2016 konnte nur mit erheblichen Anstrengungen und Einsparungen aufgestellt werden. An die Verpflichtung ein Haushaltssicherungskonzept, mit Verweis auf § 53 und 53a ThürKO, zu erstellen, ist auch die Landeshauptstadt Thüringen gebunden. Dazu gehört, dass die Stadt Erfurt die geltenden Hebesätze zu prüfen und entsprechend den Vorgaben für eine Haushaltskonsolidierung anzupassen hat.

In der von Ihnen zitierten Änderung der Verwaltungsvorschrift Bedarfszuweisungen und der Verwaltungsvorschrift Haushaltssicherung, veröffentlicht unter laufender Nummer 146 im Staatsanzeiger Nr. 27/2016, wurden die aktuell anzuwendenden Hebesätze für in der Haushaltskonsolidierung befindliche Thüringer Kommunen festgeschrieben. Dabei sind unterschiedliche Berechnungsgrundlagen für verschiedene Verfahren zu berücksichtigen.

Es ist zu beachten, dass Kommunen, die **Anträge auf Bewilligung von Bedarfszuweisungen (gem. § 24 Abs.1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz) stellen**, die Verwaltungsvorschriften der unter **I.** aufgeführten Hebesätze anzuwenden haben.

*Seite 1 von 2*

Hierbei sind folgende Hebesätze für Städte > 50.000 Einwohner anzuwenden:

Grundsteuer A	319%
Grundsteuer B	527%
Gewerbsteuer	479%

Für Kommunen, die ausschließlich ein Haushaltssicherungskonzept mit Verweis auf § 53a ThürKO aufstellen, ist der gewichtete Landesdurchschnitt des Hebesatzes, veröffentlicht unter **II**: zwingend anzuwenden:

Grundsteuer A	304%
Grundsteuer B	502%
Gewerbsteuer	456%

Die geforderten Parameter des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Freistaates Thüringen wird auch die Stadt Erfurt anwenden.

So wird aktuell die Hebesatzsatzung der Landeshauptstadt Erfurt, gültig ab 01.01.2017, erarbeitet.

Die Stadtverwaltung Erfurt beabsichtigt ausschließlich eine Haushaltssicherung gem. den gesetzlichen Vorgaben und damit ein Haushaltssicherungskonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Damit sind die in der Verwaltungsvorschrift unter **II**. genannten gewichteten Hebesätze in Anwendung zu bringen. Die Landeshauptstadt Erfurt liegt danach bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer bereits über den vorgegebenen gewichteten Hebesätzen, eine Prüfung und Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A ist nach den Vorgaben geboten.

Die Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer bleiben für das Jahr 2017 und in der mittelfristigen Finanzplanung nach derzeitigem Kenntnisstand stabil und unterliegen keiner weiteren Änderung.

Für die Grundsteuer A ist nach Auswertung und einem bundesweiten Vergleich eine Anhebung des Hebesatzes auf 350% geplant.

Damit ist auch die abschließende Frage beantwortet, da die Stadt Erfurt keine Bewilligungen von Bedarfszuweisungen im Zeitraum der Haushaltssicherung nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 bis 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetzes beantragen wird, besteht kein Anlass, dies zu prüfen und die Hebesätze der Grundsteuer B und Gewerbesteuer anzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein